

17. April 1991

0718

EIGENMÄSSIGES JUSTIZ- UND POLIZEI-DEPARTEMENT  
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE  
 DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

3003 Bern, 2. April 1991

Niederlassungsbewilligung für Angehörige der Bundesrepublik Deutschland. Genehmigung des anlässlich eines schweizerisch-deutschen Expertentreffens bereinigten Textes für einen Notenaustausch

An den Bundesrat

Aufgrund des Antrags des EJPD vom 2. April 1991 wird  
 Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

Niederlassungsbewilligung für Angehörige der Bundesrepublik Deutschland. Genehmigung des anlässlich eines schweizerisch-deutschen Expertentreffens bereinigten Textes für einen Notenaustausch

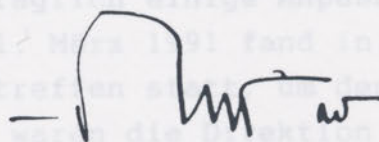
beschlossen:

Der anlässlich eines schweizerisch-deutschen Expertentreffens bereinigte Text für einen Notenaustausch über Änderungen zur Niederschrift zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland über Niederlassungsfragen wird genehmigt.

Verhandlung mit den Stellen der Bundesrepublik Deutschland vorbereiteter Text für einen Notenaustausch über die Herabsetzung der Frist von zehn auf fünf Jahre für die Niederlassungsbewilligung bzw. für eine gleichwertige ausländerrechtliche Stellung der beiderseitigen Staatsangehörigen genehmigt.

Veröffentlichung  
 Amtliche Sammlung

Für getreuen Auszug:  
 der Protokollführer:



Protokollauszug an:				
<input checked="" type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage				
z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
	X	EDA	10	-
		EDI		
	Y	EJPD	10	-
		EMD		
		EFD		
	X	EVD	5	-
		EVED		
	X	BK	5	-
		EFK		
		Fin.Del.		





EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT  
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE  
 DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

3003 Bern, 2. April 1991

Wir beantragen Ihnen, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

An den Bundesrat

EIDGENÖSSISCHES  
 JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

Niederlassungsbewilligung für Angehörige der Bundesrepublik Deutschland. Genehmigung des anlässlich eines schweizerisch-deutschen Expertentreffens bereinigten Textes für einen Notenaustausch

Der Bundesrat hat am 31. Januar 1990 den vom EJPD in Verbindung mit den Stellen der Bundesrepublik Deutschland vorbereiteten Text für einen Notenaustausch über die Herabsetzung der Frist von zehn auf fünf Jahre für die Niederlassungsbewilligung bzw. für eine gleichwertige ausländerrechtliche Stellung der beiderseitigen Staatsangehörigen genehmigt.

Im Hinblick auf das in der BRD vorbereitete neue Ausländergesetz wurden deutscherseits nachträglich einige Anpassungen vorgeschlagen. Am 28. Februar / 1. März 1991 fand in Bern ein schweizerisch-deutsches Expertentreffen statt, um den Text zu bereinigen. Schweizerischerseits waren die Direktion für Völkerrecht, das Bundesamt für Ausländerfragen und das BIGA vertreten.

Der vorliegende Text berücksichtigt sowohl das neue deutsche Ausländergesetz als auch die von den eidgenössischen Räten in der Frühjahrssession 1990 beschlossene ANAG-Revision.

- 2 -

Wir beantragen Ihnen, dem beiliegenden Beschlussesentwurf zuzustimmen. *Expertentreffens bereinigten Textes für einen Notenaustausch*

EIDGENOESSISCHES  
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

beschlossen:

*A. Koll*

*Der anlässlich eines schweizerisch-deutschen Expertentreffens bereinigte Text für einen Notenaustausch über Änderungen zur Niederschrift zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland über Niederlassungsfragen wird genehmigt.*

Beilagen:

- Entwurf Beschlussdispositiv
- Änderungen zur Niederschrift zwischen der Schweiz und der BRD über Niederlassungsfragen vom 19. Dezember 1953

Protokollauszug an:

- EDA 2 (PD 1, DV 1)
- EJPD 2 (GS 1, BFA 1)
- EVD 2 (BAWI 1, BIGA 1)

Aenderungen zur Niederschrift zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland über Niederlassungsfragen vom 19. Dezember 1953, Bereinigter Text anlässlich eines schweizerisch-deutschen Expertentreffens vom 28. Februar / 1. März 1991

Niederlassungsbewilligung für Angehörige der Bundesrepublik Deutschland. Genehmigung des anlässlich eines schweizerisch-deutschen Expertentreffens bereinigten Textes für einen Notenaustausch

Absätze 1 und 2

Die Begriffe "deutsche Staatsangehörige" und "Schweizer Bürger" werden durch "Deutsche" und "Schweizer" ersetzt. Aufgrund des Antrags des EJPD vom 2. April 1991 wird

Der Passus "ordnungsässigen Aufenthalt von zehn Jahren" wird durch "ordnungsässigen Aufenthalt von fünf Jahren" beschlossen: ersetzt.

Der anlässlich eines schweizerisch-deutschen Expertentreffens bereinigte Text für einen Notenaustausch über Aenderungen zur Niederschrift zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland über Niederlassungsfragen wird genehmigt.

unbeschränkten Aufenthaltsrechts und, sofern sie Arbeitnehmer sind oder werden wollen, auf Erteilung einer unbefristeten und unbeschränkten Arbeitserlaubnis.

Der zweite Satz von Absatz 2 entfällt.

Veröffentlichung  
Amtliche Sammlung

Für getreuen Auszug:  
der Protokollführer:

Abschnitt 1 Absatz 3

Aufgehoben.

Abschnitt 1 Absatz 4

Der Begriff "Ehefrau" wird durch "Ehegatte" ersetzt.

Abschnitt 1 Absatz 5

Der Passus "zehnjährige Frist" wird durch "fünfjährige Frist" ersetzt.

Aenderungen zur Niederschrift zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland über Niederlassungsfragen vom 19. Dezember 1953. Bereinigter Text anlässlich eines schweizerisch-deutschen Expertentreffens vom 28. Februar / 1. März 1991

---

### Abschnitt I Absätze 1 und 2

Die Begriffe "deutsche Staatsangehörige" und "Schweizer Bürger" werden durch "Deutsche" und "Schweizer" ersetzt.

Der Passus "ordnungsmässigen Aufenthalt von zehn Jahren" wird durch "ordnungsmässigen Aufenthalt von fünf Jahren" ersetzt.

Der erste Satz von Absatz 2 liest sich neu wie folgt:  
"Schweizer haben nach einem ununterbrochenen ordnungsgemässen Aufenthalt von fünf Jahren in der Bundesrepublik Deutschland Anspruch auf Erteilung eines unbefristeten und unbeschränkten Aufenthaltsrechts und, sofern sie Arbeitnehmer sind oder werden wollen, auf Erteilung einer unbefristeten und unbeschränkten Arbeitserlaubnis.

Der zweite Satz von Absatz 2 entfällt.

### Abschnitt I Absatz 3

Aufgehoben.

### Abschnitt I Absatz 4

Der Begriff "Ehefrau" wird durch "Ehegatte" ersetzt.

### Abschnitt I Absatz 5

Der Passus "zehnjährige Frist" wird durch "fünfjährige Frist" ersetzt.

**Abschnitt I Absatz 7**

Aufgehoben.

**Abschnitt II** Kommission für Ausländerprobleme (EKA)  
Wahlverfahren und Ersatzwahlen

Der Begriff "fremdenpolizeiliche Behandlung" wird durch "ausländerrechtliche Behandlung" ersetzt.

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

**Abschnitt III** beschlossen:

Aufgehoben. (Schritten der Herren Jacques Desgraz, Sekretär des Schweizerischen Gewerbeverbandes (SGV), Jean-Pierre Vorlet, Vorgesetzter des Bureau lausannois pour les immigrés (BLI), und Bruno Widmer, Sekretär des Zentralverbandes

**Abschnitt IV** der Arbeitgeber-Organisationen, wird unter Verdankung der geleisteten Dienste Kenntnis genommen.

Der Begriff "Aufenthaltserlaubnis" wird durch "unbefristetes und unbeschränktes Aufenthaltsrecht" und der Begriff "Bewilligung" durch "Aufenthaltstitel" ersetzt.

Das Wort "Ziffer" wird durch "Abschnitt" ersetzt.

**Abschnitt V** (Hr. Olivier Mauwy, Sekretär des SGV, Schwarzenstrasse 26, 3001 Bern

Der Begriff "Bewilligung" wird durch "Titel" bzw. am Schluss des ersten Abschnitts durch "Erteilung" ersetzt.

**Abschnitt VI**

Aufgehoben.

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:

Ordnung	Ordnung	Ordnung	Ordnung
1	2	3	4
5	6	7	8
9	10	11	12
13	14	15	16
17	18	19	20
21	22	23	24
25	26	27	28
29	30	31	32
33	34	35	36
37	38	39	40
41	42	43	44
45	46	47	48
49	50	51	52
53	54	55	56
57	58	59	60
61	62	63	64
65	66	67	68
69	70	71	72
73	74	75	76
77	78	79	80
81	82	83	84
85	86	87	88
89	90	91	92
93	94	95	96
97	98	99	100